

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 27. —

(Nr. 3422.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1851., betreffend die Bildung einer besonderen, mit der Leitung der Auseinanderseßungs = Geschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragten Generalkommission, welche ihren Sitz in Merseburg erhält.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 17. d. M. genehmige Ich, daß zu der im §. 1. der Verordnung vom 29. April 1850. vorbehaltenen Verlegung der Ersten Abtheilung der Generalkommission für die Provinz Sachsen zu Stendal nunmehr in der Art geschehen werde, daß aus der gedachten Abtheilung eine besondere, mit der Leitung der Auseinanderseßungs = Geschäfte in den Regierungsbezirken Merseburg und Erfurt beauftragte Generalkommission gebildet wird, welche ihren Sitz in Merseburg erhält. Die bisherige zweite Abtheilung der Generalkommission zu Stendal behält daselbst ihren Sitz und hat die Leitung der Auseinanderseßungen im Regierungsbezirk Magdeburg fortzuführen. Dieser Befehl, mit dessen Ausführung der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragt wird, ist durch die Gesetz = Sammlung zu publiciren.

Warschau, den 19. Mai 1851.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

An das Staatsministerium.
